



Lärmschutz in Gaststätten und Biergärten

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!



Vor allem an schönen und warmen Tagen treffen sich viele Menschen draußen im Freien und sitzen gesellig in Biergärten und Gaststätten beisammen. Das ist nicht selten mit Lärmbelastungen verbunden. Im Umfeld von Biergärten und Freiluftgaststätten geht es schnell auch mal lautstark zu. Das führt oftmals zu Konflikten mit den Anwohnerinnen und Anwohnern, die um ihre wohlverdiente Ruhe fürchten.

In diesem Faltblatt möchte ich die Regelungen zum Lärmschutz erläutern und Ihnen Möglichkeiten für Lärminderungen aufzeigen, Tipps für ein rücksichtsvolles Miteinander.

In diesem Sinne wünsche ich eine interessante Lektüre.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Johannes Remmel'. The signature is fluid and cursive, written over a light blue background.

Johannes Remmel
Minister für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lärm im Freien

Flexible Arbeitszeiten und lange Ladenöffnungszeiten haben unser Freizeit- und Ausgehverhalten deutlich verändert. An schönen und warmen Tagen sitzen wir oft lange im Freien und genießen in geselliger Runde die gastronomischen Köstlichkeiten. Die Gaststätten und Biergärten haben ihr außergastronomisches Angebot längst bis in die späten Abendstunden ausgebaut.

Mit diesem Freizeittrend sind zunehmend Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft von Biergärten und Gaststätten verbunden. Zwar ist Rücksichtnahme die beste Konfliktlösungsstrategie, doch sie gelingt nicht immer, so dass es ohne Lärmschutzregeln nicht geht. Benötigt werden objektive Kriterien für eine allgemeingültige Bewertung von störendem Lärm, um daraus für alle verbindliche rechtliche Regeln zu entwickeln.

Was ist Lärm, wie wird Lärm gemessen?

Lärm ist lästig empfundener oder unerwünschter Schall. Der wichtigste Bewertungsmaßstab für die Beurteilung von Geräuschen ist der Schalldruck, der gemessen und in eine logarithmische Dezibelskala umgerechnet wird, mit deren Hilfe man den Schalldruckpegel in „Dezibel“ (dB) bestimmt.

Hohe Frequenzen werden lauter empfunden als tiefe Frequenzen. Daher wird bei den Geräuschemessungen ein zusätzlicher Filter benutzt, der den höheren Frequenzen größeres Gewicht gibt und damit das Lautstärkeempfinden des menschlichen Gehörs nachempfindet. Dieser Filter heißt „A-Filter“, der ermittelte Schalldruckpegel wird daher in Dezibel A (dB(A)) angegeben. Monotone und impulshaltige Geräusche sind besonders lästig, dies wird bei Messungen durch sogenannte Zuschläge berücksichtigt. Man unterscheidet zwischen Ton-, Impuls- und Informationshaltigkeit.



Rechtliche Regelungen

Gaststätten unterliegen den Vorschriften des Gaststättengesetzes und denen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), das durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert wird.

Aus diesen Vorgaben ergeben sich Betreiberpflichten, wie z. B. die Einhaltung bestimmter Lärmrichtwerte. Diese Pflichten setzt die zuständige Behörde – meist das Ordnungsamt einer Stadt – mit den Mitteln des Gaststättenrechtes durch. Hierbei kommen sowohl Auflagen zum technischen Schallschutz und organisatorische Maßnahmen als auch die Änderung der Sperrzeiten bis zum Widerruf der Erlaubnis in Betracht.

Immissionsrichtwerte der TA Lärm (vor dem geöffneten Fenster)

	Tags dB(A)	Nachts dB(A)
Misch-, Kern- und Dorfgebiete	60	45
Allgemeine Wohngebiete	55	40
Reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35



Die Außengastronomie einer Gastwirtschaft unterliegt zwar nicht den Vorgaben der TA Lärm. Als Erkenntnisquelle kann die TA Lärm jedoch herangezogen werden. Darauf hat die Landesregierung NRW in einem Erlass zur „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschemissionen bei Freizeitanlagen“ ausdrücklich hingewiesen.

Das Landes-Immissionsschutzgesetz in NRW regelt in § 9 allgemein den Schutz der Nachtruhe ab 22 Uhr. Für die Außengastronomie gibt es verlängerte Öffnungszeiten bis 24 Uhr. Die Beurteilung der Außengastronomie bis 24 Uhr erfolgt nach den Lärmrichtwerten für die Tagzeit.

Dies gilt nur für Geräusche, die typisch für die Bewirtung sind, also z. B. für die Gespräche der Gäste und die Bedienung. Für Geräusche, die normalerweise nicht mit Außengastronomie verbunden sind, z. B. Musik und Fernsehübertragungen, gilt die Verlängerung der Öffnungszeiten nicht. Die Gemeinden können den Beginn der Nachtruhe auf 22 Uhr vorverlegen, wenn es ihnen zum Schutz der Nachbarschaft – insbesondere in Wohn- und Mischgebieten – geboten erscheint.



Problemfelder und Lärmquellen

Lärmbelästigungen durch Gaststätten und Biergärten können durch sogenannte „verhaltensbezogene Geräusche“ entstehen: durch Gespräche, Rufe oder Lachen. Eine andere Quelle sind technische Geräusche, die von Musik- und Fernsehübertragungen ausgehen, aber auch von Abluftanlagen und der An- und Abfahrt bei Warenlieferungen.

Die Betreiber von Gaststätten sind in jedem Fall verpflichtet, die technisch und organisatorisch möglichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die dazu erforderliche Maßnahme kann manchmal ganz einfach und kostengünstig, manchmal aber auch aufwendig und kostenintensiv sein. Bei anspruchsvollen Schutzmaßnahmen empfiehlt es sich immer, Sachverständige einzuschalten.

Es kann in Einzelfällen vorkommen, dass die Einhaltung der Nachtruhe trotz Berücksichtigung aller möglichen Lärmschutzmaßnahmen nicht zu gewährleisten ist, z. B. bei großen Veranstaltungen. In diesen Fällen kann auf Antrag die örtliche Ordnungsbehörde eine Ausnahme nach Landes-Immissionsschutzgesetz erteilen – nach Abwägung aller Interessen. Gleiches gilt für die Benutzung von Tonträgern.



Bei Belästigungen durch den Kneipenlärm zunächst mit dem Wirt persönlich sprechen.

Maßnahmen zur Minderung von Lärmbelastungen

● bauliche und bauakustische Maßnahmen

- Windfänge innerhalb der Gaststätte mit zwei hintereinander angeordneten Türen in den Eingangsbereichen
- schalldämmte Belüftung der Gasträume (zur Vermeidung von geöffneten Fenstern)
- Einbau von Pegelbegrenzern an Musikanlagen
- bei baulichem Verbund mit Wohnungen sind Vorsatzschalen vor den Wänden und abgehängte Decken empfehlenswert

● organisatorische Maßnahmen

- zeitliche Begrenzung von Musikbeschallung auf die Zeit bis 22 Uhr
- räumliche Anordnung der Freisitzflächen so dass möglichst große Abstände zur Nachbarschaft entstehen
- Schallschutzwände zur nahegelegenen Nachbarschaft hin
- Bepflanzung und Sichtschutz (z. B. durch Flechtzäune). Diese haben zwar meist nur eine geringe akustische Wirkung, tragen aber zum Schutz der Privatsphäre für Anwohner und Gäste bei und verringern dadurch die Belästigungswirkung.

Was tun, wenn es zu laut ist?

Bei Belästigungen durch den Lärm von (Freiluft)-Gaststätten empfiehlt sich zunächst das persönliche Gespräch mit den Gaststättenbetreibern. Lässt sich das Problem auf diesem Weg nicht lösen, besteht die Möglichkeit, die zuständige Behörde, das Ordnungsamt bzw. die untere Immissionsschutzbehörde, einzuschalten. Die Behörde wird die Einhaltung der Lärmrichtwerte prüfen. Für den Fall, dass Lärmrichtwerte überschritten werden, muss die Behörde entsprechende lärm mindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik anordnen.

Abgrenzung zu Sport- und Freizeitlärm

Sämtliche Veranstaltungen wie Konzerte und Filmvorführungen, die in der Außengastronomie stattfinden, fallen unter den Runderlass „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen“.

Die Anforderungen dieses Erlasses gleichen denen der TA Lärm zwar im Grundsatz. Allerdings sind zum Schutz der Ruhezeiten (20.00 bis 22.00 Uhr) abgesenkte Immissionsrichtwerte vorgesehen, die in einer eigenen Beurteilungszeit von zwei Stunden ermittelt werden.

Nach 22.00 Uhr gelten für Freizeitanlagen die vergleichbaren Anforderungen der TA Lärm.

Gaststätten und Vereinsheime von Sportanlagen unterliegen der Sportanlagenlärmschutzverordnung, solange die Gastronomie gleichzeitig mit dem Sportbetrieb stattfindet.

Weiterführende Informationen und Rechtsvorschriften

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen**
www.umwelt.nrw.de/umwelt/laerm

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
www.lanuv.nrw.de/geraeusche/sport_freizeit5.htm

Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG
www.gesetze-im-internet.de/bimschg/index.html

**Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –
TA Lärm**
[www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/
publikationen/talaerm.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/publikationen/talaerm.pdf)

Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV
www.bundesrecht.juris.de/bimschv_18/index.html

Gaststättengesetz
www.bundesrecht.juris.de/gastg/index.html

Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (LImSchG)
www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/LImSchG.pdf

**Messung, Beurteilung und Verminderung von
Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen**
**Runderlass des Ministeriums für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
vom 16.09.2009**
www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/freizeitlaermerlass.pdf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-666
Telefax 0211 4566-388
infoservice@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de



Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf, Referat Öffentlichkeitsarbeit

Fachredaktion:

Referat „Immissionsschutz bei Lärm und anderen physikalischen Einwirkungen“

Gestaltung:

Projekt-PR Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit mbh, www.projekt-pr.de

Bildnachweis:

vario images (1), H.-D. Falkenstein/Zoonar.com (4), Muhs/Caro (5), Bildagentur Huber (6), Bildagentur-online/Beg (7), Siepmann/alimdi.net (10)

Druck:

JVA Druck+Medien, Geldern

Stand:

Februar 2014